

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung vom 24.09.1992)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes(KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 15.11.1996 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§1

§ 2 der Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: "Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen."

§2

Das Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. Nr. 13 (Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren) erhält folgende Fassung:
Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person 50,- DM.
2. Nr. 14 (Lohnsteuerkarten) erhält folgende Fassung:
Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte 10,- DM '.
3. Die Nr. 15.3 (Auskunftssperren), 15.3.1 und 15.3.2 werden ersatzlos gestrichen.
4. Das Gebührenverzeichnis erhält folgende neue Nr. 21 (Bauordnungsrecht):
21 Bauordnungsrecht
21.1 Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Satz 1 LBO) 0,5 v. T. der Baukosten bzw. der Abbruchkosten mind. 50,-DM.
21.2 . Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO wie 21.1
21.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)
10,- DM je zu benachrichtigendem Angrenzer mind. 50,- DM.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordheim, den 15. November 1996

Schiek
Bürgermeister